



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
IBS Scherer GmbH

Gewerbegebiet
55599 Gau-Bickelheim

Dienstgebäude
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Auskunft erteilt
Herr Kugel
Telefon
0231/5410-3659
Telefax
0231/5410-47191
E-Mail
monika.berndt@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
84.12.22.64-2007-2
Datum
26. September 2007

Zulassungsbescheid
für IBS-Spezialreiniger Purgasol

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung - GesBergV) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht folgender Bescheid:

1. Der IBS-Scherer GmbH, Gewerbegebiet, 55599 Gau-Bickelheim, wird auf den Antrag vom 22.08.2007 eine allgemeine Zulassung für untertägige Tätigkeiten mit dem o. a. und nachfolgend näher beschriebenes Produkt wie folgt erteilt:

1.1 Produktbezeichnung/Kurzbeschreibung:

Produktbezeichnung:	IBS-Spezialreiniger Purgasol
Zulassungsinhaber:	IBS Scherer GmbH Gewerbegebiet 55599 Gau-Bickelheim
Kurzbeschreibung/ Angaben zur Zusammen-	Es handelt sich um Kaltreiniger auf Kohlenwasserstoffbasis zum Reinigen öl- und fettverschmutzter Kleinteile (Metallentfettung) in

1/11

setzung:	Werkstätten und dezentral im übrigen Grabengebäude. Der Kaltreiniger wird in Gebinden aus Stahlblech mit 50 l oder 200 l Inhalt geliefert. Rezeptur IBS-Spezialreiniger Purgasol: Entaromatisiertes Kohlenwasserstoffgemisch, Flammpunkt > 60°C; farblose, nach Kohlenwasserstoff riechende Flüssigkeit
----------	--

1.2 Anlieferung und Verwendung nach Angaben des Zulassungsinhabers:

- Das Produkt wird in Stahlblechfässern vom Erzeuger abgefüllt und ausgeliefert.
- An der Verwendungsstelle wird der Reiniger in hierfür geeigneten Teilereinigungstischen eingesetzt bzw. dezentral aus Gebinden entnommen, um mittels Pinsel/Wischverfahren verschmutzte Bauteile mit dem Reiniger zu säubern.
- Die gelösten Verschmutzungen werden zusammen mit dem abtropfenden Kaltreiniger am Reinigungstisch aufgefangen. Der gebrauchte und verschmutzte Kaltreiniger kann dem Hersteller zur Entsorgung zurückgegeben werden.

2. Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

2.1 Antrag vom 22.08.2007 –Alexandra Thiel-

2.2 Produktinformation IBS-Spezialreiniger Purgasol, Ausgabe 08/2007

2.3 Sicherheitsdatenblatt IBS Spezialreiniger Purgasol, Stand 18.01.2007

2.4 Betriebsanweisung Purgasol / EL RF, Stand 20.08.2007

2.5 Analysebefund Nr. 5-1855/07 Institut Kuhlmann, Analytik-Zentrum
Ludwigshafen

2.6 Prüfbericht des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, vom
02.08.2007 –A-153553-07-To-

3. Nebenbestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung über die
Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen erfolgt diese Zulassung
mit folgenden weiteren Nebenbestimmungen:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Zulassungsinhaber hat den Verwendern die durch diese Zulassung für
die Tätigkeit mit dem Produkt geltenden Anforderungen vollständig und
umgehend in geeigneter Weise mitzuteilen.

3.1.2 Es bleibt vorbehalten, Proben des Produkts auf Übereinstimmung mit der
zugelassenen Zusammensetzung und den Bestimmungen des
Zulassungsbescheides untersuchen zu lassen. Der Zulassungsinhaber hat
die der Behörde durch Probenahme und -untersuchung entstehenden
Kosten zu tragen.

3.1.3 Diese Zulassung darf nur vollständig weiter verbreitet werden.

3.2 Anforderungen an das Produkt, Kennzeichnung, Verpackung

3.2.1 Das Produkt darf nur in der Zusammensetzung vertrieben oder verwendet
werden, auf die sich die Unterlagen nach Nr. 2 beziehen.

3.2.2 Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn

- eine Änderung der Zusammensetzung oder Beschaffenheit der
Komponenten für das Produkt vorgenommen wird,

- eine Änderung des Namens des Produkts vorgenommen wird oder
- der Hersteller bzw. Unternehmer nicht mit dem als Zulassungsinhaber benannten Hersteller bzw. Unternehmer überein stimmt

3.2.3. Die Liefergebinde für das Produkt müssen mindestens mit folgenden dauerhaften Aufschriften versehen sein
(bei Änderung der Kennzeichnungsvorschriften sind diese Angaben entsprechend anzupassen):

- IBS Spezialreiniger Purgasol:

Name des Zulassungsinhabers:	IBS Scherer GmbH Gewerbegebiet 55599 Gau-Bickelheim
Zulassungszeichen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW -:	E 84.12.22.64-2007-2
Produktbezeichnung:	IBS-Spezialreiniger Purgasol
Herstellungs-/Abfüllmonat und -jahr	(z. B. 05/02 – Haltbarkeitsangabe oder gleichwertige Chargencodierung)
-	Nicht versprühen
Xn	= Gesundheitsschädlich
R65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
S23	Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
S24	Berührung mit der Haut vermeiden.
S26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und

	ggf. Arzt konsultieren.
S27/28	Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
S36/37/S39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
S62	Bei Verschlucken kein Erbrechen herbei führen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

3.3 Anforderungen an technische/organisatorische Maßnahmen bei Tätigkeiten unter Tage

Bei untertägigen Tätigkeiten mit den Produkten müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden, die der Zulassungsinhaber den Verwendern gemäß Nr. 3.1.2 mitzuteilen hat:

3.3.1 Generelle Beschränkungen der Tätigkeit:

- Das Produkt darf nur für den vom Zulassungsinhaber vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- Außerhalb von Wartungs-/ Instandhaltungsräumen/ Werkstätten darf das Produkt nur dann verwendet werden, wenn der Verbleib der zu reinigenden Gegenstände dort zwingend erforderlich und kein weniger gefährliches Reinigungsmittel einsetzbar ist.
- Die Tätigkeiten mit dem Produkt darf nur im Pinsel-/Wischverfahren oder mit dafür geeigneten Tauchbädern oder Teilereinigungstischen ausgeübt werden.
- Die Verwendung des Produkts darf punktuell an der Verwendungsstelle sowie verteilt auf 10 m Länge Grubenbau höchstens die Menge

erreichen, dass im Falle eines Entstehungsbrandes nicht mehr als 5 kg in diesem Bereich an einem Ereignis teilnehmen können.

Die vorstehenden Beschränkungen sind Bestandteil der Veröffentlichung gemäß Nr. 4.8.

- 3.3.2 Werden anstelle der Liefergebinde andere Gebinde unter Tage eingesetzt, sind diese entsprechend Nr. 3.2.3. zu beschriften.

Ausnahmen von der Kennzeichnung können von der zuständigen Bergbehörde zugelassen werden, wenn dadurch ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet wird.

- 3.3.3 Zur Beschränkung der maximalen Menge, die punktuell an der Verwendungsstelle sowie verteilt auf 10 m Länge Grubenbau im Falle eines Entstehungsbrandes in diesem Bereich an einem Ereignis teilnehmen kann, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, wovon insbesondere folgende geeignet sind:

1. Die offene und ggf. offen verbleibende Menge ist auf 5 kg in diesem Bereich begrenzt.
2. Die in Gebinden und Betriebsmitteln gesamt vorhandene Menge ist auf 5 kg in diesem Bereich begrenzt.
3. Alternativ zu 2. ist die gesamt vorhandene Menge in dem Bereich zwar größer, aber
 - die Betriebsmittel und Gebinde sind soweit abgeschlossen und stabil,
 - Transport, Ein-/Um-/Abfüllvorgänge, Bereithaltung und offen umlaufende Menge unter Einbeziehung geeigneter brandtechnischer Begleitmaßnahmen sind so gestaltet,dass nicht mehr als 5 kg bei einem Entstehungsbrand am Ereignis beteiligt sind.

- 3.3.4 Bei Tätigkeiten mit dem Produkt ist sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik der Grenzwert für den folgenden Stoff eingehalten wird:

- Kohlenwasserstoffe, Gruppe 1 (Grenzwert z. Zt. 200 ml/l oder 1.000 mg/m³)

- 3.3.5 Einatmen von Sprühnebeln bzw. Abdunstungen des Produkts ist zu vermeiden. Die mit der Anwendung Beschäftigten müssen sich daher zur Anwendungsstelle frischwetterseitig aufhalten. Bei der Anwendung des Produkts in den Wartungs-/Instandhaltungsräumen/Werkstätten sowie insbesondere an den Anwendungsbereichen muss bei Umgang mit dem Produkt eine ausreichende Bewetterung vorhanden sein (z. B. zusätzliche Absaugung im Arbeitsbereich).
- 3.3.6 Hautverschmutzungen und Augenkontakte mit dem Produkt sind zu vermeiden. Abdunstungen nicht einatmen. Verschmutzte, durchtränkte Arbeitskleidung ist umgehend zu wechseln.
- 3.3.7 Die mit der Anwendung des Produkts Beschäftigten haben einen ausreichenden Wasservorrat (z. B. Augenspülflasche) an der Verwendungsstelle bereit zu halten, um bei Augenkontakt sofort die Reinigung der Augen vornehmen zu können. In der Nähe der Arbeitsstelle muss eine Wasserleitung mit einer Wasserentnahmestelle oder ein ausreichender Wasservorrat in Behältern sowie Seife vorhanden sein, um bei Hautkontakt eine Reinigung der Haut mit Wasser und Seife zu ermöglichen. Bei Unfall oder Unwohlsein ist ein Arzt zu konsultieren.
- 3.3.8 Über den Einsatz des Produkts ist der Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, zu unterrichten.
- 3.3.9 Jegliche Anschlüsse an den Gebinden oder an den zur Anwendung benutzten Einrichtungen sind so zu verschließen, dass das Produkt nicht unbeabsichtigt austreten kann.
- 3.3.10 In der Nähe der Arbeitsstelle sind gemäß Brandschutzplan in ausreichender Zahl geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten.

- 3.3.11 Die untertägige Bevorratung des Produkts darf nur in besonderen Räumen (Aufbewahrung, Lagerung) erfolgen. Hierbei ist auf ausreichende Erdung zu achten.
- 3.3.12 In der Nähe der jeweiligen Verwendungsstelle darf das Produkt höchstens in der Höhe des betriebsbedingten Bedarfs, der in der Regel für eine Woche erforderlich ist (laufender Bedarf), für den Verbrauch bereitgehalten werden.
- 3.3.13 Aufgebrauchte Reiniger (stark verschmutzt, fehlende Reinigungswirkung) bzw. Putzlappen und die zugehörigen Transportgebinde müssen der ordnungsgemäßen Entsorgung über Tage zugeführt werden (gebrauchte Putzlappen sind hierfür in geeigneten geschlossenen Gebinden zu sammeln) zu beachten, gebrauchte Reiniger können dem Hersteller zur Entsorgung zurück gegeben werden)
- 3.3.14 Die Freisetzung des Produkts in das Grund- oder Grubenwasser ist zu vermeiden. Es sind die erforderlichen Auffangeinrichtungen vorzusehen und bei unbeabsichtigtem Freisetzen die Umweltschutzmaßnahmen entsprechend des zugehörigen Sicherheitsdatenblatts zu ergreifen.

4. Hinweise

- 4.1 Es wird auf § 4 Abs. 4 GesBergV hingewiesen: Diese Zulassung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn gegen die Nebenbestimmungen dieser Zulassung verstoßen wird, das Produkt abweichend von den in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung und Beschaffenheit vertrieben oder verwendet werden, im nachhinein Stoffe mit einem nachweislich geringeren gesundheitlichen Risiko verfügbar sind oder sich nachträglich herausstellt, dass der Umgang mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW - behält sich vor, bei veränderter Sach- oder Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

- 4.2 Das Produkt darf nur in mechanisch und chemisch ausreichend widerstandsfähigen Gebinden nach unten verbracht und dort transportiert, bereit gehalten oder gelagert werden. Die mechanischen und chemischen Anforderungen gelten auch für die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen (z. B. Reinigungstische, Pumpen und Schläuche).

Bei Verwendung in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in grubengasgefährdeten Grubenbauen

- müssen die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen hinsichtlich der elektrostatischen Eigenschaften eine ausreichende elektrische Leitfähigkeit besitzen;
- müssen die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen (Reinigungstische, Behälter, Pumpen, Schläuche oder Verpackungen aus Kunststoffen bzw. mit Kunststoffen beschichtete Gegenstände) den Anforderungen für Kunststoffbetriebsmittel nach DIN 22100 Teil 7 genügen;
- dürfen die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen keine ungeschützten Bauteile aus Leichtmetall aufweisen.

- 4.3 Für Tätigkeiten mit dem Produkt sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (Körperschutzkleidung, Gesichtsschutz / Schutzbrille, Schutzhandschuhe) und geeignete Hautschutzmittel unter Berücksichtigung der festgestellten Gefahren, der arbeitsplatzspezifischen Merkmale, der Einsatzdauer, der Expositionshäufigkeit und der ergonomischen Anforderungen auszuwählen, für den jeweiligen Anwendungsfall zu bewerten und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

- 4.4 Die mit Tätigkeiten mit dem Produkt Beschäftigten sind mindestens in jährlichen Abständen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. In den Unterweisungen sind die Verarbeitungshinweise, auftretende Gefahren bei den Tätigkeiten mit dem Produkt, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßnahmen sowie Erste Hilfe zu behandeln.

- 4.5 Es sind Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen.
- 4.6 Diese Zulassung ersetzt nicht die für die Verwendung erforderliche Betriebsplanzulassung der dafür zuständigen Behörde (z. B. Bergamt). Die in der Gebrauchsanleitung mindestens aufzuführenden erforderlichen Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten im Betriebsplan verbindlich zu machen.
- 4.7 Durch diese Zulassung wird keine Entscheidung über Verwendungsmöglichkeiten, umweltrelevante Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich abfall- und wasserwirtschaftlicher Aspekte, und die technologischen Einsatzbereiche ausgesprochen. Die erforderlichen Festlegungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind im Betriebsplanverfahren zu regeln. Die Rechte Dritter werden durch diese Zulassung nicht berührt.
- 4.8 Diese Zulassung wird in der Sammeliste der nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffe veröffentlicht.

5. Verwaltungsgebühr

Für diese Zulassung wird nach Tarifstelle 3.3.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) eine Gebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW - , Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten
versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet
werden.

Im Auftrag


(Kugel)